

### 3. Austausch von Grundflächen an der Hastedter und Sebaldsbrücker Heerstraße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den Austausch von Grundflächen an der Hastedter und Sebaldsbrücker Heerstraße den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

#### Bericht.

Anlage.

Gelegentlich der Höherlegung der Eisenbahn und der Senkung der Hastedter Heerstraße bei der Unterführung ist auf der Strecke zwischen dem Bahnhof der Straßenbahn und der Unterführung ein dem Bremischen Staat gehöriger Grundstreifen mit beschüttet worden. Da zur Verhinderung des Betretens des Eisenbahnkörpers am Fuße des Dammes eine Einfriedigung gesetzt werden soll, sind Verhandlungen über die Abtretung der beschütteten Fläche des Bremischen Staates geführt worden. Bei diesen Verhandlungen hat die Eisenbahndirektion sich erboten, den unteren Teil des Dammes etwas zu verschmälern, wodurch eine geringere Fläche des Bremischen Staates benötigt wird. Da die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, für einen Teil des abzugrabenden Bodens Verwendung hat, ist vereinbart, daß die Abtragung des Bodens zur Hälfte von der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, ausgeführt werden soll.

Nach Abtragung der Böschung sind noch die in dem beigelegten Lageplane vom 22. Januar 1916 blau angelegten, zusammen 246,5 qm großen Grundflächen beschüttet, die von der Eisenbahnverwaltung zu erwerben sind. Als Gegenleistung hat die Eisenbahnverwaltung dem Bremischen Staate die an der Hastedter und Sebaldsbrücker Heerstraße liegenden, im Plane rot angelegten, zusammen 246 qm großen Grundflächen zum Tausch angeboten. Die an der Hastedter Heerstraße bei der Unterführung liegende, 2 qm große Fläche ist zur Verbreiterung der Straße erforderlich; durch die an der Sebaldsbrücker Heerstraße liegende, 244 qm große Fläche wird der im Plane gelb umrandete Besitz des Bremischen Staates besser abgerundet. Der Tausch ist mithin für beide Teile vorteilhaft.

Der Bremische Staat hat daher mit der Eisenbahnverwaltung den beigelegten Vertrag vom 17. April ds. Js. unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft geschlossen. Der Vertrag ist bereits von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten genehmigt.

Die Deputation beantragt die Genehmigung des Vertrages.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Lauts.**

Geschehen Bremen, den 17. April 1916.

Unteranlage.

Vor mir, dem unterzeichneten Regierungsrat bei der Deputation für die Stadterweiterung, Dr. Sander, erschienen heute:

1. der mir persönlich bekannte Vorsitz der Deputation für die Stadterweiterung, Herr Senator Wessels,
2. der mir persönlich bekannte Rechnungsführer der Deputation für die Stadterweiterung, Herr J. Lauts,
3. der mir persönlich bekannte Regierungsbaumeister, Herr Hans Carl Otto Fichelscher, wohnhaft Brückenstraße Nr. 31 hier, als Bevollmächtigter der Königlich Eisenbahndirektion zu Hannover, für den Königlich Preussischen Eisenbahnfiskus.

Sie erklärten in ihren genannten Eigenschaften: Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Vertrag:

#### § 1.

Die Eisenbahnverwaltung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten in Berlin die an der Hastedter Heerstraße und an der Sebaldsbrücker Heerstraße liegenden, in dem beigelegten Lageplane vom 22. Januar 1916 mit a b c und d e f g bezeichneten, rot angelegten, 2 qm und

244 qm großen Grundstücke Katasterbezeichnung Vorstadt R 76 Nr. 25 und Feldmark Osterholz Nr. 869 C frei von Hypotheken- (Handfesten-), Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab.

Die Eisenbahnverwaltung erhält dagegen von dem Bremischen Staat die an der Hastedter Heerstraße liegenden, im Plane mit h i k und l m a n bezeichneten, blau angelegten, 2,5 qm und 244 qm großen Grundstücke Katasterbezeichnung Vorstadt R 76 Nr. 26 und 24.

## § 2.

Die Lieferung der Grundflächen erfolgt unverzüglich nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft.

## § 3.

Die Eisenbahnverwaltung beabsichtigt an der Hastedter Heerstraße in den Linien h k i und m l n des Planes Einfriedigungen aufzustellen. Die dadurch erforderlich werdende Abtragung der vorhandenen Böschungen wird zur Hälfte vom Bremischen Staat durch die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, auf deren Kosten ausgeführt und der Boden nach ihrem Ermessen verwertet. Der übrige Teil der Böschung wird von der Eisenbahnverwaltung auf ihre Kosten abgetragen. Die Abtragung erfolgt im Einvernehmen zwischen der Eisenbahnverwaltung und der Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

## § 4.

Die Übertragung des Eigentums an den im § 1 bezeichneten Grundstücken, soweit dafür das Grundbuch noch nicht angelegt ist, soll, ohne daß es einer Abkündigung und Fassung bedarf, in einer dem Bremischen Gesetz vom 17. Juli 1894, betreffend Eigentumsübertragung von Eisenbahnareal (Gesetzbl. 1894 S. 241 ff.), entsprechenden Weise erfolgen. Als bald nach Übergabe der Flächen und Umschreibung in den Registern des Katasters sollen die Register und Akten des Erbe- und Handfestenamtes berichtigt werden. Der Bremische Staat wird das Weitere dieserhalb veranlassen.

Die Kosten der erforderlichen Auflassungen werden von jeder Seite zur Hälfte getragen. Im übrigen erfolgt die Eigentumsübertragung und die Umschreibung im Kataster frei von Kosten, Gebühren und Abgaben.

Die Reichsstempelabgabe wird von beiden Teilen zur Hälfte getragen.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt:

(gez.) **Wessels,**

(gez.) **J. Lauts,**

(gez.) **Fichelscher**

sowie zur Beglaubigung von mir, dem unterzeichneten Regierungsrat, unterschrieben:

(L. S.)

(gez.) **Dr. Sander.**

Mitteilu

des Herzogtums Oldenburg an der

1. Anschluß des Herzogtums

Die Deputation für da

Das Abkommen mit

Die Finanzverwaltung

Das erste Jahr

Das Großherzog

Die Deputation

Bremen, den 29